

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

14.02.1991

Geschäftszahl

90/16/0164

Rechtssatz

Kann vom Abgpfll das für die eingeführten Suchtgifte tatsächlich geschuldete Entgelt nicht nachgewiesen und der Zollwert auch nicht nach den Zollwertmethoden des § 4, § 5, § 6 und § 7 WertZG 1980 ermittelt werden (§ 2 Abs 3 WertZG 1980), dann ist es nicht rechtswidrig, denselben nach Maßgabe der Bestimmungen des § 8 WertZG 1980 zu schätzen.

Beachte

Besprechung in:

ÖStZB 1991, 403;